

denn $r \cdot \cos \beta$ ist ja b ; also wird endlich:

$$x_2 = \frac{a \cdot b}{1 - b} \cdot \alpha \text{ mm.}$$

Durch Addieren beider Senkungen x_1 und x_2 folgt schließlich die Gesamtsenkung von P auf der Pendelstange zu:

$$\left(a + \frac{a \cdot b}{1 - b} \right) \cdot \alpha \text{ mm.}$$

Dabei ist α , wie immer bei solchen Rechnungen, in Bogeneinheiten einzusetzen. (Eine Bogeneinheit ist soviel wie 57,3 Bogengrade.) Schwingt also unser Pendel um 5° nach der linken Seite aus, so sind das

$$\frac{5}{57,3} = 0,087 \text{ Bogeneinheiten,}$$

und die Gleitung der Gabel auf der Pendelstange beträgt:

$$\left(10 + \frac{10 \cdot 15}{80 - 15} \right) \cdot 0,087 = 1,07 \text{ mm.}$$

Bei der ganzen Schwingung vom rechten zum linken Umkehrpunkt rutscht die Gabel somit um 2,14 mm an der Stange hinab. Das ist ungefähr ebensoviel, wie die Bewegung des Gangradzahn auf der Fläche der Hakenklaue ausmacht.

Bedenkt man, daß beim Hakengang die Klaue im Ergänzungsbogen gegen den Radzahn mit „eingehender“ Reibung angeht, die von der Bewegungsenergie der Linse über die Gabel hinweg auf den Haken übertragen werden muß, so ist zu verstehen, daß die Gabelreibung den Gang erheblich beeinträchtigen kann. Man sieht, wie wichtig das Zusammenfallen der beiden Drehpunkte D und A ist, wenn zufriedenstellende Resultate erreicht werden sollen. — Ein gewissenhafter Reparatteur sollte solche schiefstehenden Pendel einfach an die richtige Stelle setzen, auch auf die Gefahr hin, daß sich der Besitzer nachträglich über die entstandene Unsymmetrie wundert. Einige beherrschende Worte müßten diese Bedenken zerstreuen können. (I/583)

Verschiedenes

Der Außenhandel Deutschlands mit Uhren im Juni und im ersten Halbjahr 1931. Im vergangenen Monat Juni 1931 kamen in Deutschland 110 dz Uhren usw. im Werte von 607000 \mathcal{R} aus dem Ausland zur Einfuhr gegen 102 dz = 923000 \mathcal{R} im Juni 1930 und 108 dz = 837000 \mathcal{R} im Mai 1931. Mengenmäßig wurde im Juni 1931 etwas mehr aufgenommen als im gleichen Monat des Vorjahres und im Vormonat, der Wert war aber dessenungeachtet wesentlich kleiner. Gegenüber dem Vorjahre um rund 315000 \mathcal{R} und gegenüber dem Vormonat um 220000 \mathcal{R} . Auch der Versand wurde kleiner. Leider gingen auch die Ausfuhrwerte zurück; gegenüber dem Vorjahr um 1300000 \mathcal{R} und gegenüber dem Vormonat um 500000 \mathcal{R} . Im Juni 1931 wurden 5099 dz = 3357000 \mathcal{R} Uhren usw. versandt gegen 7136 dz = 4663000 \mathcal{R} im Juni 1930 und 5653 dz = 3812000 \mathcal{R} im Mai 1931. Der Ausfuhrüberschuß betrug daher im Juni 1931 nur noch 2650000 \mathcal{R} gegen 4540000 \mathcal{R} im Juni 1930 und 2975000 \mathcal{R} im Mai 1931.

Im ersten Halbjahr 1931 wurden im ganzen 729 dz Uhren usw. im Werte von 5255000 \mathcal{R} eingeführt und 33013 dz = 22340000 \mathcal{R} ausgeführt. Die Einfuhr war mengenmäßig größer, dem Werte nach aber kleiner als im Vorjahre. Die Ausfuhr hat erheblich nachgelassen.

Der Ausfuhrüberschuß des deutschen Uhren-Außenhandels, der im ersten Halbjahr 1929 19312000 \mathcal{R} ausmachte und im ersten Halbjahr 1930 auf 21106000 \mathcal{R} angewachsen war, ist im Berichtshalbjahr auf 17085000 \mathcal{R} zurückgegangen.

An Taschenuhren wurden im Juni 1931 nur 6794 (i. V. 18894) Stück im Werte von 180000 (564000) \mathcal{R} aus dem Ausland in Deutschland eingeführt, und zwar 1955 Stück = 112000 \mathcal{R} in Gold- und Platingehäusen, 1410 Stück = 27000 \mathcal{R} in Silbergehäusen. Mit kleinen Ausnahmen kamen die eingeführten Taschenuhren aus der Schweiz. Zur Ausfuhr gelangten im Juni 1931 82003 (128448) Stück = 281000 (426000) \mathcal{R} , wobei 907 Stück = 40000 \mathcal{R} auf goldene und 1608 Stück = 34000 \mathcal{R} auf silberne treffen.

Die Einfuhr von Uhrgehäusen zu Taschenuhren hat sich im Juni gegenüber dem Vorjahre stark gehoben. Im Juni 1931 wurden insgesamt 41500 (7421) Stück Uhrgehäuse im Werte von 17000 (20000) \mathcal{R} aus dem Ausland bezogen. Die Ausfuhr belief sich auf 53839 (42966) Stück = 175000 (200000) \mathcal{R} . Der Export hierin stellte sich auf 49449 (38486) Stück = 150000 \mathcal{R} . In fertigen Uhrwerken zu Taschenuhren sank die Einfuhr auf die halbe Menge des Vorjahres, es wurden 6010 (12495) Stück = 43000 (111000) \mathcal{R} aus der Schweiz eingeführt. Der Export stieg von 1220 Stück = 14000 \mathcal{R} im Juni 1930, in der Berichtszeit (Juni 1931) auf 1553 Stück = 4000 \mathcal{R} . In Ersatzteilen zu Taschenuhren steht dem Import von 2740 (i. V. 1426) kg = 244000 (123000) \mathcal{R} , bis auf Kleinigkeiten aus der Schweiz, eine Ausfuhr von 232 (271) kg = 22000 (14000) \mathcal{R} gegenüber, wovon 111 kg nach Rußland gingen.

In Zahlwerken, selbsttätigen Meß- und Registriervorrichtungen trafen 5 (4) dz = 7000 (11000) \mathcal{R} aus dem Ausland ein, während 125 (255) dz = 243000 (309000) \mathcal{R} Deutschland verließen.

Die Einfuhr von Wand- und Standuhren bezifferte sich im Juni 1931 auf 41 (39) dz = 44000 (40000) \mathcal{R} , wobei 10 dz auf Großbritannien, 9 dz auf Holland, 6 dz auf die Schweiz treffen. Der Versand erfuhr einen Rückgang von 5619 dz = 2897000 \mathcal{R} im Juni 1930 auf 4069 dz = 2060000 \mathcal{R} im Juni 1931.

Uhrwerke zu Großuhren kaufte Deutschland im Juni 1931 12 (6) dz für 12000 (3000) \mathcal{R} im Ausland, verkaufte aber 500 (696) dz für 358000 (528000) \mathcal{R} Uhrwerke zu Großuhren im Aus-

land. In Ersatzteilen zu Großuhren betrug der Import 8 (8) dz = 56000 (33000) \mathcal{R} . Der Export stellte sich auf 245 (430) dz = 187000 (257000) \mathcal{R} . In Turmuhren wurden 3 (2) dz = 4000 (1000) \mathcal{R} eingeführt und 73 (20) dz = 18000 (6000) \mathcal{R} ausgeführt.

In Uhrgläsern steht der Juni-Einfuhr mit 13 (5) dz = 12000 (7000) \mathcal{R} aus Frankreich eine Ausfuhr von 2 (7) dz = 1000 (6000) \mathcal{R} gegenüber. (VI 1 375)

Ausreisegebühr für selbständige Handwerker. In den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Erhebung einer Gebühr für Auslandsreisen vom 21. Juli 1931 ist im § 3 Ziffer 7 vorgesehen, daß diese Gebühr von selbständigen Gewerbetreibenden und deren Angestellten nicht zu zahlen ist, sofern die zuständige Polizeibehörde nach Anhörung der Handelskammer bescheinigt, daß es sich um eine aus geschäftlichen Gründen notwendige Reise handelt. In einer besonderen Eingabe an den Reichsminister der Finanzen hat der Deutsche Handwerks- und Gewerbe-Kammertag betont, daß diese Bestimmung für das Handwerk unzureichend ist insofern, als die Bescheinigung der notwendigen Gründe für die Inhaber von Handwerksbetrieben durch die zuständigen Handwerkskammern vorgenommen werden müßte.

Zum Zwecke der Arbeitsaufnahme oder zur Erfüllung eines Werk- oder Dienstvertrages sieht § 3 Ziffer 3 den Fortfall der Ausreisegebühr vor. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbe-Kammertag hat in seiner Eingabe noch darauf hingewiesen, daß diese Ausnahmebestimmung nicht genügen kann, wenn es sich um die Reise eines Handwerkers zur Erlangung eines Auftrages im benachbarten Ausland handelt. Der Minister wird dringend gebeten, möglichst umgehend eine Ergänzung der Durchführungsbestimmungen vorzunehmen, damit der Geschäftsverkehr der Handwerker in den Grenzbezirken nicht unnötig behindert wird. (VI 1 387) RH.

Für Bezahlung der Handwerkerrechnungen. Mehrere Heeresunterkunftsamter haben die Bezahlung laufender Rechnungen für geleistete Arbeiten und Lieferungen unter Berufung auf eine Rundverfügung der zuständigen Wehrkreiskommandos abgelehnt. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbe-Kammertag hat sich daraufhin mit einer besonderen Eingabe an den Reichswehrminister gewandt und betont, daß es für das Handwerk ein unhaltbarer Zustand ist, wenn auf diese Weise jegliche Bezahlung von Rechnungen gesperrt wird, während der Handwerker auf der anderen Seite für die Löhne an seine Arbeiter usw. aufkommen muß und außerdem noch regierungsseitig mit schweren Strafzuschlägen bei Steuerzahlungsverzug bedroht wird. Der Minister wird dringend gebeten, auf eine Zurückziehung etwa erlassener Rundverfügungen unverzüglich hinzuwirken und die Wehrkreiskommandos anzuweisen, die Rechnungen für geleistete Arbeiten und Lieferungen ebenso pünktlich zu bezahlen, wie auch vom Handwerker verlangt wird, seine Pflichten gegenüber dem Staat zu erfüllen.

Ebenso haben auch mehrere örtlich vergebende Stellen der Polizeibehörden unter Berufung auf eine entsprechende Anweisung geglaubt, Handwerkerrechnungen nicht bezahlen zu sollen. Auch in diesem Falle hat sich der Deutsche Handwerks- und Gewerbe-Kammertag an den Preussischen Minister des Innern gewandt mit der dringenden Bitte, diese Anweisung unverzüglich zurückzuziehen, da sie nur geeignet ist, die bisher schon ungeheuer